

AB WANN BIN ICH IN DER GEWERBLICHEN SOZIALVERSICHERUNG?

Grundsätzlich sind Sie ab dem Start Ihrer gewerblichen Tätigkeit der gewerblichen Sozialversicherung (SVA, GSVG) zugeordnet, unabhängig davon, ob Sie bereits eine bestehende Pflichtversicherung haben oder nicht. Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahme und Sonderfälle. Bitte sprechen Sie Ihre individuelle Situation mit uns ab.

GIBT ES EINEN UNTERSCHIED, OB MIT ODER OHNE GEWERBESCHEIN GEGRÜNDET WIRD?

Ja, bei einer Gründung mit Gewerbeschein sind Ihre monatlichen Beiträge geringer als bei einer Gründung ohne Gewerbeschein. Zusätzlich wird die Nachbemessung der Krankenversicherungsbeiträge auf Ihre tatsächliche Einkünfte Situation für die ersten beiden Jahre Ihrer Selbständigkeit ausgesetzt.

MUSS ICH UNBEDINGT DIE GSVG BEZAHLEN, WENN ICH EIN DIENSTVERHÄLTNIS HABE UND NEBENBEI SELBSTÄNDIG TÄTIG BIN?

Prinzipiell ja. Zwei Ausnahmen existieren im Regelfall. Falls Sie die Höchstbeitragsgrundlage mit Ihrem Dienstverhältnis überschreiten, so zahlen Sie in der gewerblichen Sozialversicherung keine Beiträge. Falls Ihre Umsätze unter EUR 30.000,-, Ihre Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit unter EUR 4.988,64 (für das Jahr 2016) liegen und Sie einen Gewerbeschein innehaben, so können Sie sich aus der Pflichtversicherung ausnehmen lassen. Sie bezahlen dann nur die Unfallversicherung. Der Antrag kann jedoch nur von jenen Personen gestellt werden, die innerhalb der letzten 60 Monate nicht mehr als 12 Monate nach dem GSVG pflichtversichert waren.

MUSS ICH MICH SELBST BEI DER GSVG ANMELDEN?

Sollten Sie selbständig tätig sein und keinen Gewerbeschein inne haben, so erlangt die gewerbliche Sozialversicherung nicht automatisch Kenntnis von Ihrer Selbständigkeit. Hier haben Sie die Pflicht, sich bei der GSVG selbst anzumelden. Erfolgt ein Überschreiten der Versicherungsgrenze von EUR 4.988,64 und keine Meldung an die GSVG, wird ein Beitragszuschlag von 9,3% verhängt, sofern keine Überschreitens Meldung innerhalb von 8 Wochen ab Ausstellungsdatum des Einkommensteuerbescheides an die Sozialversicherungsanstalt erfolgt.

GIBT ES EINE HÖCHSTBEMESSUNGSGRUNDLAGE?

Ja, es existiert eine Höchstbemessungsgrundlage. Für das Jahr 2016 ist die in Höhe von EUR 68.040,- (2017 voraussichtlich EUR 69.720) jährlich. Sollten Sie Einkünfte über diesem Betrag erzielen, so ist davon keine Sozialversicherung zu bezahlen.

WIE HOCH SIND MEINE MONATLICHEN BEITRÄGE?

Die Beitragshöhe differiert je nach Einstufung. Sind Sie Neugründer mit Gewerbeschein, so bezahlen Sie in den ersten 3 Jahren einen monatlich günstigeren Betrag. Gründet jemand ohne Gewerbeschein, so ist die monatliche Beitragsgrundlage höher. Für Gewerbetreibende und Gewerbebesitzer beträgt die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung EUR 723,52 und in der Krankenversicherung (KV) EUR 451,72. Für Neuzugänger wird in den ersten zwei Jahren eine fixe Beitragsgrundlage in der KV von EUR 415,72 vorgeschrieben, die nicht nachbemessen wird. Für neue Selbstständige beträgt die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung EUR 415,72. Hier gibt es allerdings keine Sonderregelungen für Neuzugänge.

ZU WELCHEM ZEITPUNKT ERFOLGT DIE BEITRAGSVORSCHREIBUNG?

Die Beitragsvorschreibung erfolgt quartalsweise. Die quartalsweisen Beitragszahlungen sind Ende Februar, Ende Mai, Ende August und Ende November durchzuführen. Kommt es zur Nachbemessung aufgrund der Übermittlung des Einkommensteuerbescheides, so werden die nachzuzahlenden Beiträge nicht sofort in voller Höhe nachgefordert, sondern die Nachbelastung erfolgt über die vier Beitragsvorschreibungen des nächsten Jahres. Seit Jänner 2014 können die nachzahlenden Beträge in den ersten beiden Beitragsjahren auf 12 Quartale verteilt werden.

FALLE ICH MIT EINKÜNFTEN AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG IN DIE GEWERBLICHE SOZIALVERSICHERUNG?

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind von der Bemessungsgrundlage der GSVG ausgenommen. Sie haben aus dieser Einkunftsart keine Beiträge zu bezahlen.